

# **Freier Tag bei beschränktem Stundenumfang**

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 4. Oktober 2023 18:21**

Bin mal gespannt, was Seph oder Chemikus dazu sagen.

Als Schulleiter würde ich sagen: rechtlich ist seine Überlegung korrekt. Mal nachschauen.

Edit, nachgeschaut.

Der VBE schreibt dazu

Zitat

**Bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b LBG darf der Beamte eine Nebentätigkeit in dem Umfang ausüben, wie sie vollbeschäftigten Beamten zugestanden wird.** Als zeitliche Begrenzung wird hier ein Fünftel der Zeit eines vollbeschäftigten Beamten zugrunde gelegt.

Aber irgendwer muss es ja genehmigt haben. Oder hast du die Nebentätigkeit gar nicht genehmigen lassen?